

# Satzung des "Schützenverein Rade und Umgegend von 1928 e.V."

## **§ 1 Name und Sitz**

*Der Verein führt den Namen*

*Schützenverein Rade, und Umgegend von 1928 e.V.*

*Er hat seinen Sitz in 21629 Neu Wulmstorf - Ortsteil Rade. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt eingetragen.*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

## **§ 2 Zweck des Vereine**

1. *Zweck des Vereins ist*

- a) *Ausübung des Schießsports mit den zugelassenen Waffen nach einheitlichen Richtlinien gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.*
- b) *Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums als einen wertvollen Bestandteil des Volkslebens.*
- c) *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Es werden nur gemeinnützige und sportliche Ziele angestrebt.*

2. *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffnung der Sportanlage für einen regelmäßigen Übungsbetrieb, ggf. unter zur Verfügungstellung von Vereinswaffen, Veranstaltung von Wettbewerben sowie durch Förderung und Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft im Rahmen der Mitgliedschaft. Hierzu können auch öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden.*

3. *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

4. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,*

5. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.*

*Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein, Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.*

## **§ 3 Mitgliedschaft**

*Der Schützenverein Rade ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Sitz Wiesbaden.*

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

*Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die endgültige Bestätigung der Mitgliedschaft beschließt die Generalversammlung ohne Aussprache. Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder. Eine Teilnahme am Schießbetrieb ist nur entsprechend den gesetzlichen Regelungen möglich.*

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

*Die Mitglieder des Vereins haben Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Sie genießen bei der Ausübung des Schießsports und bei Veranstaltungen im Rahmen des vom Verein geschlossenen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz.*

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. *Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages und von Umlagen verpflichtet. Die Höhe wird von der Generalversammlung festgesetzt.*

2. *Die Mitglieder tragen nach Kräften durch Hilfeleistung zur Durchführung und zum Gelingen der jährlichen Veranstaltungen bei.*

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet:*

- I durch den Tod des Mitgliedes.*
- II. durch den freiwilligen Austritt. Er ist zum Jahresende zu vollziehen, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, die mindestens drei Monate vorher eingehen muss.*
- III durch Ausschluss.*

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

*Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied*

- I. die Satzung oder Interessen des Vereins verletzt,*
- II. mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,*
- III. den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwider handelt.*

*Den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheiden muss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.*

## **§ 9 Organe des Vereins**

*Organe des Vereins sind:*

- I. der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) § 10,*
- II der erweiterte Vorstand, § 11,*
- III. die Mitgliederversammlung, § 12.*

*Außerdem können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.*

## **§10 Der Vorstand**

*1. Der Vorstand (Geschäftsführende Vorstand) besteht aus:*

- I. dem 1. Vorsitzenden (Präsident),*
- II. dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden (Vizepräsident)*
- III. dem 1. Rechnungsführer,*
- IV. dem 1. Schriftführer*
- V. dem 1. Schießwart,*
- VI. dem 1. Jugendwart.*

*2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist zulässig, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch einsetzen. Die Nachwahl auf dieser Generalversammlung erfolgt dann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.*

*3. Der Vorstand tagt in der Regel vertraulich. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.*

*4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:*

- I 1. Vorsitzenden (Präsident),*
- II. Stellvertretendem Vorsitzenden (Vizepräsident),*
- III. 1. Rechnungsführer,*
- IV. 1. Schriftführer.*

*Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende (Präsident) oder der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident) jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied nach diesem Absatz.*

*5. Zum Schießwart sollte nur ein Mitglied gewählt werden, das die Schießwartprüfung abgelegt hat oder nach seiner Wahl diese ablegt. Der 1. Rechnungsführer sollte eine kaufmännische Ausbildung haben.*

*6. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist Gegenstand einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Die Geschäftsordnung wird auf der Mitgliederversammlung jeweils vorgestellt und jedem Interessierten auf Nachfrage ausgehändigt.*

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

*Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in Anlehnung an den § 10 (2) durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Der erweiterte Vorstand dient der Aufgabenteilung und der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. In der Regel tagt der erweiterte Vorstand zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand.*

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. *Die Mitgliederversammlung ordnet als oberstes Organ des Vereins, durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht im Vorstand entschieden werden können. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*
2. *Im ersten Viertel eines jeden Jahres soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung. In die Tagesordnung sind mindestens die folgenden Punkte aufzunehmen:*
  - *Bericht des Vorstandes (1. Vorsitzender, Schießwart, Jugendwart, Kassenwart)*
  - *Bericht der Kassenprüfer*
  - *Entlastung des Vorstandes*
  - *Wahlen zum Vorstand (entsprechend dem Turnus und/oder Nachwahlen)*
  - *Wahl des/r Kassenprüfer (entsprechend dem Turnus)*
  - *Höhe des Beitrages und der Umlage*
  - *sonstige Angelegenheiten**Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin.*
3. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auch hier erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.*
4. *Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.*

## **§ 13 Ausschüsse**

*Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.*

## **§ 14 Ehrenmitgliedschaft**

*Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Schützen oder sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Schützen, die am 01.01. eines Kalenderjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre im Verein vollzahlendes Mitglied waren, werden automatisch Ehrenmitglieder des Vereins.*

## **§ 15 Geschäftsjahr, Erfüllungsart und Gerichtsstand**

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen Verein und seinem Mitgliedern ist Rade. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Tostedt.*

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen Tagesordnungspunkt hat. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand gestellt und schriftlich begründet werden. Für die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 4 Wochen mit 14tägiger Frist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu treffen ist.*

## **§ 17 Vermögen bei Auflösung**

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neu Wulmstorf zwecks Verwendung für Feuerlöschzwecke im Ortsteil Rade zu.*

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

*Diese neugefasste Satzung ist am 19. Februar 2016 beschlossen und tritt danach in Kraft.*

# Geschäftsordnung des Vorstandes des Schützenvereins Rade und Umgegend von 1928 e.V.

*In Erfüllung des § 10 (5) der Satzung des Schützenvereins Rade und Umgegend von 1928 e.V. gibt sich der Vorstand die folgende Geschäftsordnung:*

- 1) *Jedes Vorstandsmitglied ist selbstverantwortlich für einen Teilbereich der Geschäftsführung zuständig.*
- 2) *Die Teilbereiche der Vorstandsmitglieder werden wie folgt abgegrenzt:*
  - a) *dem ersten Vorsitzenden obliegt*
    - *die Führung der Geschäfte des Vereins*
    - *die Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen*
    - *die Leitung der Versammlungen und Sitzungen*
    - *die Vertretung des Vereins bei anderen Vereinen und Verbänden*
  - b) *dem zweiten Vorsitzenden obliegt*
    - *die Aufgaben des ersten Vorsitzenden im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden*
  - c) *dem Rechnungsführer obliegt*
    - *die Führung der Kasse, Abwicklung der Zahlungen, der Beitrags-/Umlagenerhebung und Rechenschaft hierüber*
    - *Anmeldung/Abmeldung der Mitglieder bei den übergeordneten Vereinen / Verbänden*
  - d) *dem Schriftführer obliegt*
    - *Führung der Protokolle*
    - *Anmeldung beim Registergericht*
    - *Pressearbeit*
  - e) *dem Schießwart obliegt*
    - *Organisation und Aufsicht über den Schießbetrieb*
    - *Überwachung des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Vereinswaffen*
    - *Pflege der Vereinswaffen und des Schießstandes.*
    - *Der Schießwart kann zur Erledigung dieser Aufgaben einen Vertreter bestimmen, Dieser muss mindestens über die Qualifikationen verfügen, die für den Postens des Schießwartes erforderlich sind.*
  - f) *dem Jugendwart obliegt*
    - *Organisation und Aufsicht über den Schießbetrieb der Jugendabteilung*
    - *Organisation der Jugendabteilung*

*Rade, 19.02.2016  
Der Vorstand*